



## Bekanntmachung 005/2019

zur 1. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Donnerstag, 17.01.2019 um 19:30 Uhr  
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Raum 222 - Magistratzimmer

### Tagesordnung KORREKTUR

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>
1.	Antrag Fraktion SPD: Straßenbeiträge perspektisch gerechter gestalten 2018/72
2.	Zukunft der Holzvermarktung und Waldbetreuung unserer Kommunalwälder; Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus" zur gemeinsamen Holzvermarktung der Rheingau-Taunus-Kommunen; hier: abschließende Beschlussfassung der Satzung 2018/182
3.	2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse 2018/145
4.	Antrag SPD: Verzicht auf die Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin / eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats in der Stadt Oestrich-Winkel 2018/159
5.	Bericht der Kämmerei / Quartalsbericht
6.	Verschiedenes

Oestrich-Winkel, 07.01.2019

Pavlos Stavridis  
Ausschussvorsitzender



## Sitzungsprotokoll

Gremium	Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungsdatum	17.01.2019
Uhrzeit	19:30 Uhr bis 21:30 Uhr
Sitzungsort	Raum 222 - Magistratzimmer,

### Anwesend

#### Vorsitzender:

Pavlos Stavridis (CDU)

#### Mitglieder:

Erich Herbst (CDU)

vertritt Klepper, Tabea (CDU)

Dr. Lutz Lehmler (SPD)

vertritt Fladung, Katharina (SPD)

Andreas Orth (CDU)

Marika Prasser-Strith (GRÜNE)

Carsten Sinß (SPD)

Björn Sommer (FDP)

vertritt Hamm, Karl-Heinz (FDP)

#### Magistrat:

Bürgermeister Michael Heil (CDU)

Werner Fladung (SPD)

#### Stadtverordnetenversammlung:

Gerda Müller (SPD)

Dr. Ute Weinmann (GRÜNE)

#### Schriftführerin:

Nadja Riedel

vertritt Müller, Tobias ()

### Abwesend

Katharina Fladung (SPD)

Karl-Heinz Hamm (FDP)

Tabea Klepper (CDU)

Ausschussvorsitzender Pavlos Stavridis eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

**1. Antrag Fraktion SPD: Straßenbeiträge perspektisch gerechter gestalten**  
2018/72

Wortbeiträge: Vorsitzender Stavridis, SV Sinß, Bürgermeister Heil, Erster Stadtrat Fladung

**Beschluss**

Die Einführung der Wiederkehrenden Straßenbeiträge in Oestrich-Winkel wird empfohlen. Die Verwaltung wird gebeten, für die Magistratssitzung am 28.01.2019 und die kommende SV-Sitzung am 04.02.2019 eine Beschlussvorlage zu formulieren, damit ein Grundsatzbeschluss gefasst und entsprechende Fördergelder beantragt werden.

**Abstimmung**

*Einstimmig.*

**2. Zukunft der Holzvermarktung und Waldbetreuung unserer Kommunalwälder; Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus" zur gemeinsamen Holzvermarktung der Rheingau-Taunus-Kommunen; hier: abschließende Beschlussfassung der Satzung**  
2018/182

Wortbeiträge: Bürgermeister Heil, SV Sinß

Frage SV Sinß: Wie lange läuft der Vertrag mit Hessen-Forst? Protokollnotiz: Bis 31.12.2019

**Beschluss**

1. Die Stadt Oestrich-Winkel gründet gemeinsam mit den Kommunen des Rheingau Taunus Kreises die Holzverkaufsorganisation (HVO) „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit dem vordringlichen Ziel einer gebündelten, marktkonformen und partnerschaftlichen Holzvermarktung aus den betroffenen Kommunalwäldern.  
Die Geschäftsanteile an der kommunalen Beteiligungsgesellschaft sind dabei auf alle Gesellschafter nach Schlüsselung des Satzungsentwurfs zu verteilen. Der Magistrat wird ermächtigt die erforderlichen Mittel in Höhe von 2941,18 € auszuführen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die für die Gründung der AöR erforderlichen weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten und die bereits mit der Kommunalaufsicht vorabgestimmte Satzung zum Abschluss zu bringen.
3. Der Bürgermeister als Vertreter im Verwaltungsrat der AöR wird im Rahmen der dortigen Abstimmungsprozesse insbesondere ermächtigt:
  - den Sitz und die Standorte der HVO festzulegen;
  - den Entschädigungssatz je verkauften Festmeter festzulegen, wobei aus
  - Gründen der Haushaltsneutralität darauf zu achten ist, dass dieser keinesfalls
  - höher als der entsprechende Richtsatz von Hessen Forst ist;
  - beim eventuellen Abschluss von Einzelverträgen für weitere Dienstleistungen
  - der AöR, sicher zu stellen, dass die nicht diese Option ziehenden Gemeinden
  - dadurch finanziell nicht belastet werden:
  - den Geschäftsplan zu erarbeiten und den Aufbau der Team- und
  - Organisationsstrukturen zu begleiten.

4. Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und auszuschöpfen.

#### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

### **3. 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse 2018/145**

Wortbeiträge: Vorsitzender Stavridis, SV Dr. Lehmler, SV Sinß, SV Prasser-Strith

Seitens SV Sinß und SV Prasser-Strith wird vorgeschlagen, die Frist als Kompromiss auf 15 Tage festzulegen.

Es wird kein Beschluss gefasst. Der Kompromiss-Vorschlag wird erneut in den Fraktionen beraten. Die SV soll am 04.02.2019 abschließend beschließen.

### **4. Antrag SPD: Verzicht auf die Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin / eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats in der Stadt Oestrich-Winkel 2018/159**

Wortbeiträge: SV Orth, Erster Stadtrat Fladung, SV Prasser-Strith, SV Sommer, SV Sinß, SV Dr. Lehmler, SV Herbst, Bürgermeister Heil

Das Thema wird sehr kontrovers und intensiv diskutiert.

Letztendlich wird nach einer 5-minütigen Sitzungsunterbrechung vorgeschlagen, diesen TOP erneut in den Fraktionen zu beraten und aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit diesen weiterhin im HFA zu belassen. Noch offene Fragen sollen schriftlich formuliert und der Verwaltung zur Beantwortung vorgelegt werden.

#### **Beschluss**

Der TOP wird erneut in den Fraktionen beraten und verbleibt im HFA. Noch offene Fragen werden schriftlich formuliert und der Verwaltung zur Beantwortung vorgelegt.

#### **Abstimmung**

*Bei 5 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen mehrheitlich zugestimmt.*

### **5. Bericht der Kämmerei / Quartalsbericht**

Im Moment ist noch kein verlässlicher 4. Quartalsbericht möglich, da noch zu viele Zahlen fehlen. Der Bericht wird zur nächsten Sitzung nachgereicht.

### **6. Verschiedenes**

Bürgermeister Heil berichtet, dass in der Kita Pflaumenköpfchen ab Sommer eine 5. Gruppe eingerichtet werden soll. RTK und Jugendamt haben bereits zugestimmt. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist für den Magistrat am 28.01.2019 vorgesehen. Für die SV am 04.02.2019 wird er von seinem Antragsrecht Gebrauch machen, damit die Stellen zeitnah ausgeschrieben werden können.

Frau Müller fragt nach der derzeitigen Abdeckung im U3-Bereich. Bürgermeister Heil berichtet, dass diese derzeit bei knapp 60 % liege, der Trend ginge klar zur Krippenbetreuung.

SV Sinß fragt nach Feuerwerksverbotszonen in Oestrich-Winkel.

Bürgermeister Heil teilt mit, dass für Oestrich-Winkel ein solches Verbot derzeit für nicht notwendig erachtet wird. Das Problem wären auch die dann notwendigen intensiven Kontrollen an Silvester.

Oestrich-Winkel, 18.01.2019

Ausschussvorsitzender  
Pavlos Stavridis

Schriftführerin  
Nadja Riedel

# Fraktion SPD in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag Nr. 2018/72

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß
------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	04.06.2018
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2018
Stadtverordnetenversammlung	13.08.2018
Haupt- und Finanzausschuss	30.08.2018
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019

### Antrag Fraktion SPD: Straßenbeiträge perspektivisch gerechter gestalten

#### Antragstext

1. Der Magistrat wird gebeten, bei der Hessischen Landesregierung auf eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hinzuwirken mit dem Ziel, durch die Einführung eines Infrastrukturanteils als Zuschlag zum Kommunalen Finanzausgleich eine gerechtere Verteilung der Beiträge für die grundhafte Sanierung von Gemeindestraßen zu erreichen.
2. Darüber hinaus wird der Magistrat gebeten, unter Hinzuziehung des Haupt- und Finanzausschusses eine gerechtere Ausgestaltung der Straßenbeiträge für Oestrich-Winkeler Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln, die sowohl die Belastung für die Oestrich-Winkeler Bevölkerung perspektivisch gerechter ausgestalten und in Summe reduzieren, aber auch die Haushaltslage und Notwendigkeit der Straßenunterhaltung der Stadt berücksichtigen soll.

#### Begründung

Die Rechtslage sowie die bisherige Genehmigungspraxis der Aufsichtsbehörden für die kommunalen Haushalte erlaubten es defizitären (Schutzschirm-) Kommunen bisher nicht, auf eine Erhebung von Beiträgen für die grundhafte Sanierung von Straßen zu verzichten. Die derzeitige Praxis zieht nur die Anlieger zu Beiträgen heran, die einen unmittelbaren Vorteil von den Sanierungsmaßnahmen haben, berücksichtigt jedoch nicht, dass in den allermeisten Fällen auch Nicht-Anlieger die Straßen benutzen und damit abnutzen. Hinzu kommt, dass Anlieger an Straßen, die nicht in der Baulast der Kommune stehen, sondern von Kreis und Land zu unterhalten sind, niemals zu Beiträgen herangezogen werden. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen wäre verursachergerecht, wenn man den Kreis der Beitragspflichtigen bedarfsgerechter gestaltet. Der Ansatz, wiederkehrende Beiträge für ganze Stadtteile zu erheben, stellt hier eine auf den ersten Blick

überzeugende, letztlich aber nicht vollends zufriedenstellende Lösung dar. Die Beiträge werden dadurch nicht geringer, sondern lediglich über längere Zeiträume gestreckt.

Denn trotz der jüngst vom Hessischen Landtag beschlossenen Gesetzesänderung sind Kommunen wie Oestrich-Winkel aufgrund ihrer finanziellen Lage derzeit nicht in der Situation, auf Anliegerbeiträge völlig verzichten zu können, ohne dass dies auf Kosten des Zustands der Ortsstraßen oder anderer Investitionen geht. Eine Lösung, die Bürger und Kommunen gleichermaßen entlastet, wäre die Einführung eines Infrastrukturanteils als Zuschlag zum Kommunalen Finanzausgleich, der sich an der Länge des innerörtlichen, öffentlich nutzbaren Straßennetzes orientiert und vom Land finanziert wird.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Oestrich-Winkel, 14.05.2018

Fraktionsvorsitz



## Beschlussvorlage

Nr: 2018/182

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Dezernat I Bürgermeister
Vorlagenerstellung	Michael Heil

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2018
Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

**Zukunft der Holzvermarktung und Waldbetreuung unserer Kommunalwälder; Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus" zur gemeinsamen Holzvermarktung der Rheingau-Taunus-Kommunen; hier: abschließende Beschlussfassung der Satzung**

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Oestrich-Winkel gründet gemeinsam mit den Kommunen des Rheingau Taunus Kreises die Holzverkaufsorganisation (HVO) „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit dem vordringlichen Ziel einer gebündelten, marktkonformen und partnerschaftlichen Holzvermarktung aus den betroffenen Kommunalwäldern.

Die Geschäftsanteile an der kommunalen Beteiligungsgesellschaft sind dabei auf alle Gesellschafter nach Schlüsselung des Satzungsentwurfs zu verteilen. Der Magistrat wird ermächtigt die erforderlichen Mittel in Höhe von 2941,18 € auszuführen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die für die Gründung der AöR erforderlichen weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten und die bereits mit der Kommunalaufsicht vorabgestimmte Satzung zum Abschluss zu bringen.
3. Der Bürgermeister als Vertreter im Verwaltungsrat der AöR wird im Rahmen der dortigen Abstimmungsprozesse insbesondere ermächtigt:

- den Sitz und die Standorte der HVO festzulegen;
- den Entschädigungssatz je verkauften Festmeter festzulegen, wobei aus
- Gründen der Haushaltsneutralität darauf zu achten ist, dass dieser keinesfalls
- höher als der entsprechende Richtsatz von Hessen Forst ist;
- beim eventuellen Abschluss von Einzelverträgen für weitere Dienstleistungen
- der AöR, sicher zu stellen, dass die nicht diese Option ziehenden Gemeinden
- dadurch finanziell nicht belastet werden;
- den Geschäftsplan zu erarbeiten und den Aufbau der Team- und

- Organisationsstrukturen zu begleiten.

4. Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und auszuschöpfen.

## **Sachverhalt**

Mit Beschluss vom 22.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ mit weiteren Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises beschlossen.

Mittlerweile haben alle siebzehn Rheingau Taunus Kommunen einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zur Gründung der Holzverkaufsorganisation „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“ AÖR gefasst.

In Umsetzung der getroffenen Beschlüsse wurde der ursprünglichen Beschlussvorlage beigefügter Satzungsentwurf vervollständigt und der Kommunalaufsicht zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat sich in der Folge auch mit dem Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Kommunalaufsichtsbehörde und dem Hessischen Ministerium des Inneren und Sport als Oberste Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt. Der Hessische Städte- und Gemeindebund war im Vorfeld bereits beteiligt.

Als Ergebnis dieser Abstimmungen ist der endgültige Satzungsentwurf beigefügt, der nun siebzehnmals wortgleich zu beschließen ist.

Die inhaltlichen Begründungen haben sich gegenüber den Ausführungen zum gefassten Grundsatzbeschluss nicht geändert.

Durch die Teilnahme aller Rheingau Taunus Kommunen ist eine ausreichende, marktkonforme Holzmenge sichergestellt, der Aufbau einer schlagkräftigen, fachlich versierten Organisation mit 4 – 5 Mitarbeitern steht nichts im Wege.

Die in der Satzung § 2 Abs. 2 skizzierte Option zur Übernahme weiterer Dienstleistungen ist optional zu sehen und ist gemäß Satzung im Einzelvertrag zwischen AÖR und betroffener Kommune zu regeln, der sicher stellt, dass die gesamten dadurch entstehenden Kosten durch die betroffene Kommune zu tragen sind.

In Bezug auf die Fördermöglichkeiten bleibt festzustellen, dass für die Erarbeitung eines konkreten Geschäftsplans und die Gründung bereits ein Förderantrag nach § 44 LHO beim Umweltministerium gestellt ist und weitere Fördermittel von dort gemäß einer in Bearbeitung befindlichen Richtlinie in sechsstelliger Höhe in Aussicht gestellt sind.

Wegen des solidarischen Vorgehens, des marginalen Risikos und des geringen finanziellen Umfangs wurden die Geschäftsanteile gleichmäßig nach der Anzahl auf die sich beteiligenden Kommunen verteilt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten von 2.941,18 € für den Geschäftsanteil, eventuelle Nebenkosten für Veröffentlichungen, Beurkundungen.

## **Anlage(n)**

1. Satzung AÖR Holzkontor

Oestrich – Winkel, 06.12.2018

Dezernatsleiter

## ANSTALTSSATZUNG

Die Gemeinde Aarbergen,  
die Stadt Bad Schwalbach,  
die Stadt Eltville am Rhein,  
die Stadt Geisenheim,  
die Gemeinde Heidenrod,  
die Gemeinde Hohenstein,  
die Gemeinde Hünstetten,  
die Stadt Idstein,  
die Gemeinde Kiedrich,

die Stadt Lorch,  
die Gemeinde Niedernhausen,  
die Stadt Oestrich-Winkel,  
die Stadt Rüdesheim am Rhein,  
die Gemeinde Schlangenbad,  
die Stadt Taunusstein,  
die Gemeinde Waldems,  
und die Gemeinde Walluf

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben:

- die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**,
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in Ihrer Sitzung am **tt.mm.2018**,

- die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüdesheim am Rhein in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018 ,
  - die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018,
  - die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in Ihrer Sitzung am tt.mm.2018
- die Errichtung der AöR und die Anstaltssatzung beschlossen.

### **Präambel**

Die beteiligten Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises wollen ihr Engagement im Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und vertiefen.

Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu bedienen.

Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit Holzerntemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus AöR den Abfluss und die Vermarktung der anfallenden Hölzer und macht ein Angebot der fachlichen Betreuung durch eigenes Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das „Forst – und Holzkontor Rheingau-Taunus Anstalt des öffentlichen Rechts" gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

- Gemeinde Aarbergen
- Stadt Bad Schwalbach
- Stadt Eltville am Rhein
- Stadt Geisenheim
- Gemeinde Heidenrod
- Gemeinde Hohenstein
- Gemeinde Hünstetten
- Stadt Idstein
- Gemeinde Kiedrich
- Stadt Lorch
- Gemeinde Niedernhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Rüdesheim am Rhein
- Gemeinde Schlangenbad
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Waldems
- Gemeinde Walluf

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen**

(1) Die Anstalt führt den Namen „Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die Anstalt Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus ist eine gemeinsame kommunale Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO) und als solche rechtsfähig. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Heidenrod, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod

(4) Trägerinnen der Anstalt sind die:

- Gemeinde Aarbergen
- Stadt Bad Schwalbach
- Stadt Eltville am Rhein
- Stadt Geisenheim
- Gemeinde Heidenrod
- Gemeinde Hohenstein
- Gemeinde Hünstetten
- Stadt Idstein
- Gemeinde Kiedrich
- Stadt Lorch

- Gemeinde Niedernhausen
- Stadt Oestrich-Winkel
- Stadt Rüdesheim am Rhein
- Gemeinde Schlangenbad
- Stadt Taunusstein
- Gemeinde Waldems
- Gemeinde Walluf

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(5) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle einer Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

## **§ 2 Aufgaben der Anstalt**

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplanaten zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdispositionen und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernte zu ermöglichen.

Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsanweisungen und – bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

(2) Über die Aufgaben des Abs. 1 hinaus kann die Anstalt auf Antrag einer, mehrerer oder aller Anstaltsträgerinnen die forstliche Bewirtschaftung durch eigenes Personal oder beauftragte Dritte organisieren, die Bewirtschaftung der Waldflächen der Anstaltsträgerinnen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke verbessern, Strukturmängel überwinden und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen koordinieren.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben, die von allen Anstaltsträgerinnen oder einem Teil gemeinsam durchgeführt werden können:

1. Ausschreibungen und Beauftragungen von forstlichen Dienstleistern für die Betreuung der angeschlossenen Waldflächen.

2. Einzelfallweise Planung, Ausschreibung und Ausführung gemeinsamer forstbetrieblicher Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzaufarbeitung und Holzbringung.

3. Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen.

4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen. Sollte es konkret dazu kommen, ist die Anlage und Führung einer Gerätekartei sowie das Erstellen einer Benutzungsordnung unverzichtbar.

5. Beschaffung von Materialien, insbesondere Pflanzen, Kleingeräten und persönliche Ausstattung.

6. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.

Hierfür wird für die Aufgaben gemäß Abs. 1 ein Entgelt je vermarkteten Festmeter Holz erhoben das vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt wird. Für Aufgaben gemäß Abs. 2 wird ein Entgelt je betroffenem Betrieb und Jahr auf Grundlage einer spezifischen, einzelbetrieblichen vertraglichen Grundlage vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt.

Die Verträge nach Absatz 2 sollen eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben.

(4) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen.

### **§ 3 Organe**

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

### **§ 4 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von zwei (in Worten: zwei) Jahren; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein.

Das Amt wird ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung wahrgenommen. Die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen des § 126a Abs. 5 und gemäß § 71 Abs. 2 HGO Personal anzustellen, aus diesem Kreis einen Geschäftsführer, sowie Stellvertreter zu benennen und den Geschäftsführer bzw. Stellvertreter mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands zu bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters, der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.

(5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgerinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

## **§ 5 Der Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/ Bürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsträgerin gleich.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
3. Beitritt weiterer Trägerinnen,
4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die notwendigen Kostenerstattungssätze gemäß § 2 Abs. 3,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
6. die Ergebnisverwendung
7. die Entlastung des Vorstands,
8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
9. die langfristigen Planungen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die

Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend mit Ausnahme der Beschlüsse über

- die Änderung der Satzung der Anstalt
- die Veränderung der Trägerschaft,
- die Veränderung der Aufgaben,
- die Erhöhung des Stammkapitals und
- die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt

welche der Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder bedürfen.

(6) Die Befugnis der Anstaltsträgerinnen nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen bleibt unberührt bestehen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 8**

### **Erklärungen der Anstalt**

Für Erklärungen der Anstalt gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt, wobei der Geschäftsführung Vertretungsaufgaben durch Vollmacht übertragen werden können.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung**

(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.

(2) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Anstalt ist ein in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellender Wirtschaftsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung der Anstalt beizufügen.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Errichtung der Anstalt ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

(5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 2 Abs. 4) und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(6) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Umlagen der Anstaltsträgerinnen ausgeglichen wird, auf neue Rechnungen vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Umlagen der Anstaltsträgerinnen auszugleichen.

(7) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

## **§ 10**

### **Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung**

(1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten die §§ 108, 109 HGO entsprechend.

(2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 3 und 4, sowie § 8 übernommen.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ist das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus Kreises zuständig.

## **§ 11**

### **Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen**

(1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden jederzeit möglich, der AöR nach entsprechender der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen beizutreten. Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Trägerinnen nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AöR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung

Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

(2) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstalts-trägerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die

entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeit-punkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(3) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

(4) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

(5) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

## **§12 Auflösung der AöR**

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

(2) Beschäftigte zum Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt fallen den Anstaltsträgerinnen nach der anteiligen Waldfläche der Anstaltsträgerinnen absteigend nach dem als Anlage 1 beigefügten Berechnungsschema - Spalte Übernahme Beschäftigte (VZÄ) - zu.

Die Anstaltsträgerinnen, die kein Personal übernehmen haben sich anteilig - Spalte Finanzieller Ausgleich - nach den Flächenanteilen an den Kosten zu beteiligen, wobei die Kostenanteile den Anstaltsträgerinnen entsprechend zufließen.

(3) Im Fall des Ausscheidens oder der Neuaufnahme einer Anstaltsträgerin ist das Berechnungsschema nach Anlage 1 entsprechend anzupassen. Im Fall des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin mit der Folge von Personalreduktion ist Absatz 2 analog anzuwenden.

## **§13 Veröffentlichungen**

Öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Wiesbadener Tagblatt“. Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

**§14  
Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Az.: 13.3.1.1.Satzung AöR Holzkontor-Rheingau-Taunus Stand 04.12.2018

Anlage: Berechnungsschema zu § 12 Abs. 2

Für die Gemeinde Aarbergen:                      Aarbergen , den .....

.....  
(Scheliga) Bürgermeister

DS

.....  
(Schmidt) Erste Beigeordnete

Für die Stadt Bad Schwalbach:                      Bad Schwalbach, den .....

.....  
(Hußmann) Bürgermeister

DS

.....  
(Barten) Erster Stadtrat

Für die Stadt Eltville am Rhein                      Eltville am Rhein, den .....

.....  
(Kunkel) Bürgermeister

DS

.....  
(Pnischeck) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Geisenheim

Geisenheim, den .....

.....  
(Aßmann) Bürgermeister

DS

.....  
(Spring) Erste Stadträtin

Für die Gemeinde Heidenrod

Heidenrod, den .....

.....  
(Diefenbach) Bürgermeister

DS

.....  
(Herborn) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hohenstein

Hohenstein, den .....

.....  
(Bauer) Bürgermeister

DS

.....  
(Barber) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Hünstetten

Hünstetten, den .....

.....  
(Kraus) Bürgermeister

DS

.....  
(Wiche) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Idstein

Idstein, den .....

.....  
(Herfurth) Bürgermeister

DS

.....  
(Hartmann) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Kiedrich

Kiedrich, den .....

.....  
(Steinmacher) Bürgermeister

DS

.....  
(Hubertus) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Lorch am Rhein

Lorch am Rhein, den .....

.....  
(Helbing) Bürgermeister

DS

.....  
(Augustin) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Niedernhausen

Niedernhausen, den .....

.....  
(Reimann) Bürgermeister

DS

.....  
(Metternich) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Oestrich-Winkel

Oestrich-Winkel, den .....

.....  
(Heil) Bürgermeister

DS

.....  
(Fladung) Erster Stadtrat

Für die Stadt Rüdesheim am Rhein

Rüdesheim am Rhein, den .....

.....  
(Mosler) Bürgermeister

DS

.....  
(Dr. Steinbauer) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Schlangenbad

Schlangenbad, den .....

.....  
(Schlepper) Bürgermeister

DS

.....  
(Meißner) Erster Beigeordneter

Für die Stadt Taunusstein

Taunusstein, den .....

.....  
(Zehner) Bürgermeister

DS

.....  
(Lachmuth) Erster Stadtrat

Für die Gemeinde Waldems

Waldems, den .....

.....  
(Hies) Bürgermeister

DS

.....  
(Pleiner) Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Walluf

Walluf, den .....

.....  
(Kohl) Bürgermeister

DS

.....  
(Seidl) Erster Beigeordneter

Anlage 1

Berechnungsschema zu § 12 Abs. 2

Rang- folge	Anstaltsträgerin	Fläche in ha	Flächenanteil	Übernahme Beschäftigte (VZÄ)	Anrechnung Personal	Finanzieller Ausgleich
1	Heidenrod	4.507	12,68%	1	25%	-12,32%
2	Idstein	3.833	10,78%	1	25%	-14,22%
3	Oestrich - Winkel	2.940	8,27%	1	25%	-16,73%
4	Hohenstein	2.703	7,60%	1	25%	-17,40%
5	Eltville am Rhein	2.590	7,29%		0%	7,29%
6	Taunusstein	2.519	7,09%		0%	7,09%
7	Lorch	2.356	6,63%		0%	6,63%
8	Bad Schwalbach	2.289	6,44%		0%	6,44%
9	Hühnstetten	2.034	5,72%		0%	5,72%
10	Waldems	1.910	5,37%		0%	5,37%
11	Schlangenbad	1.752	4,93%		0%	4,93%
12	Geisenheim	1.516	4,26%		0%	4,26%
13	Rüdesheim a. Rh.	1.406	3,95%		0%	3,95%
14	Aarbergen	1.159	3,26%		0%	3,26%
15	Niedernhausen	1.035	2,91%		0%	2,91%
16	Kiedrich	770	2,17%		0%	2,17%
17	Walluf	233	0,66%		0%	0,66%
	Summe	35.552	100,00%	4	100%	0,00%

Hinweise zum Berechnungsschema:

Beschäftigte werden von oben nach unten absteigend nach ihren VZÄ aufgeteilt.

Das Berechnungsmodell geht zunächst von 4 Vollzeitbeschäftigten (=100%) aus.  
Ein Beschäftigter (1 VZÄ) entspricht daher 25 % des Personals  
(= Anrechnungsfaktor).

Bei mehr oder weniger Beschäftigten ändert sich die Berechnung entsprechend:

Beispiele:

5 Beschäftigte = Anrechnungsfaktor 20,0 %

6 Beschäftigte = Anrechnungsfaktor 16,7 %



## Beschlussvorlage

Nr: 2018/145

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Bereich 1.1 Zentrales
Vorlagenerstellung	Nadja Riedel

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	22.10.2018
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2018
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2018
Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019

### 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse

#### Beschlussvorschlag

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse wird wie vorgelegt beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

#### Sachverhalt

In § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung wurde die Einladungsfrist gem. Absprache mit den Fraktionen von 18 auf 12 Kalendertage reduziert.

#### Finanzielle Auswirkungen

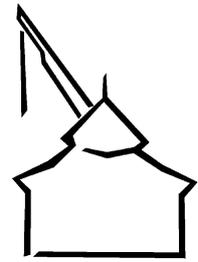
keine

#### Anlage(n)

1. 2. Änderung GO SV

Oestrich – Winkel, 14.09.2018

Dezernatsleiter



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## **2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Oestrich-Winkel**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ..... wird die Geschäftsordnung wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen in der Regel **12** volle Kalendertage, es müssen jedoch mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

### **Artikel 2**

§ 12 Abs. 3 Satz 3 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 15 volle Kalendertage liegen.

### **Artikel 3**

Die Änderung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Oestrich-Winkel,

Der Stadtverordnetenvorsteher

gez. Roland Laube

# Fraktion SPD in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2018/159

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß
------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	22.10.2018
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	17.01.2019
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2019
Haupt- und Finanzausschuss	21.02.2019
Stadtverordnetenversammlung	08.04.2019

**Antrag SPD: Verzicht auf die Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin / eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats in der Stadt Oestrich-Winkel**

### Antragstext

Die Stadtverordneten beschließen folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung unserer Stadt, um die Stelle der hauptamtlichen Ersten Stadträtin/des hauptamtlichen Ersten Stadtrates in Oestrich-Winkel abzuschaffen:

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel

#### Artikel I

§ 3 der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel erhält folgende Fassung:

§ 3 Magistrat

(1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.

(2) Die Zahl ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt sieben.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

Oestrich-Winkel ist die einzige Stadt im Rheingau-Taunus Kreis, die sich einen hauptamtlichen Ersten Stadtrat leistet. Selbst wesentlich größere Städte wie Taunusstein, Idstein und Eltville kommen ohne hauptamtlichen Ersten Stadtrat bzw. hauptamtliche Erste Stadträtin aus. Mit der Streichung der Stelle würden alleine für eine

Wahlzeit von sechs Jahren finanzielle Belastungen von mehr als einer halben Millionen Euro vermieden werden. Zudem drohen dauerhafte Pensionsverpflichtungen. Mit der Streichung der Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin bzw. eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats könnte die Stadt dauerhaft zusätzlichen finanziellen Spielraum gewinnen, zum Beispiel für Steuersenkungen, den Ausbau der Infrastruktur oder zur Vereinsförderung.

### **Finanzielle Auswirkungen**

urch Streichung der Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin bzw. eines hauptamtlichen Ersten Stadtrates werden Personalkosten reduziert und Kosten für die Stadt vermieden.

Oestrich-Winkel, 01.10.2018

Fraktionsvorsitz

## Beantwortung der Fragen zum Antrag SPD: Verzicht auf die Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin / eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats in der Stadt Oestrich-Winkel (BV 2018/159)

1.

Wie sah die Arbeitsteilung zwischen Bürgermeister und Erstem Stadtrat in den letzten fünf Jahren aus? Welche Aufgaben wurden wahrgenommen, welche größeren Projekte umgesetzt und welche zeitliche Belastung ist dadurch entstanden? Welche wegweisenden Ideen wurden entwickelt bzw. umgesetzt?

siehe Anlage 1 – Organigramm der Stadt Oestrich-Winkel

siehe Anlage 2 – Ausführungen des Bürgermeisters

siehe Anlage 3 – Ausführungen des Ersten Stadtrats

2.

Wie ist die Arbeitssituation in den einzelnen Fachbereichen, wie stellt sich die Anzahl der Überstunden, insbesondere in den Leitungsfunktionen dar?

Die Fachbereichsleitungen sind mit derzeit insgesamt rund 1.300 Überstunden „am Limit“.

3.

Wie sieht die Personalstruktur in vergleichbaren Kommunen aus, sofern diese nicht über einen Ersten Stadtrat verfügen?

siehe Anlage 4 – Organisationsstruktur in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises

4.

Gibt es Empfehlungen des HSGB oder der KGST zum Aufbau einer Verwaltung mit Blick auf eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung?

Seitens des HSGB gibt es keine Empfehlungen.

Eine Empfehlung der KGST steht uns ebenfalls nicht zur Verfügung. Nach unserem Kenntnisstand empfiehlt diese aber eine Leitung Zentrale Dienste (HAL).

5.

Wie stellt sich die Kommunalaufsicht zum Antrag (die im Jahr 2008/2009 durchgeführte Verwaltungsreform erfolgte in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht)?

siehe Anlage 5 – Schreiben an die Kommunalaufsicht des RTK

Antwort der Kommunalaufsicht des RTK

Schreiben an das Regierungspräsidium Darmstadt

Eine Antwort seitens des RP steht noch aus.

6.

Welche Konsequenzen hätte eine Streichung der Stelle des Ersten Stadtrats für den organisatorischen Aufbau der Verwaltung? In welchen Bereichen und mit welchen Funktionen müsste evtl. eine Stellenausweitung vorgenommen werden?

siehe Anlage 2 – Ausführungen des Bürgermeisters

siehe Anlage 3 – Ausführungen des Ersten Stadtrats

7.

Wie stellen sich Bürgermeister Heil und der Erste Stadtrat Fladung eine Verwaltungsspitze ohne einen hauptamtlichen Ersten Stadtrat vor?

siehe Anlage 2 – Ausführungen des Bürgermeisters

siehe Anlage 3 – Ausführungen des Ersten Stadtrats

8.

Übersicht der zusätzlich geschaffenen Stellen seit Einführung der Stelle des hauptamtlichen Ersten Stadtrats?

Neu geschaffen wurde die Stelle „Wirtschaftsförderung“ sowie eine Stelle „Ordnungspolizei“.

Nachrichtlich

Weggefallene Stellen seit 2008: 1 Stelle Hauptamtsleiter, 1 Stelle Sachgebietsleiter Soziales, 1 Stelle Zentralverwaltung, 1 Stelle Bürgerbüro, 1 Stelle Bauverwaltung

9.

Wie sieht die Besetzung der Verwaltungsspitzen bis zur Leitungsebene der Fachbereiche (inkl. Stabstellen) in den anderen Kommunen des RTK aus?

siehe Anlage 4 – Organisationsstruktur in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises

10.

Welche Kommunen im RTK haben noch Eigenbetriebe mit eigenständigen Geschäftsführern?

siehe Anlage 4 – Organisationsstruktur in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises

11.

Welche Aufgaben im Rahmen der IKZ sind seit Einführung des hauptamtlichen Ersten Stadtrats weggefallen?

siehe Anlage 6 – Einsparungen IKZ-Verbund

12.

Wie hoch sind die mit dem Wegfall der IKZ-Aufgaben verbundenen Kosteneinsparungen?

siehe Anlage 6 – Einsparungen IKZ-Verbund

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel

Dezernat I Bürgermeister / Michael Heil Sekretariat I-1 / Sarah Bausch Tel. 992-112 / Zi. 207					Dezernat II Erster Stadtrat / Werner Fladung Sekretariat II-1 / Angelika Hohenkamp Tel. 992-113 / Zi. 207				
Fachbereich 1 Zentrales, Soziales			Fachbereich 6 Bauen		Fachbereich 1 Zentrales, Soziales	Fachbereich 2 Finanzen	Fachbereich 3 Bürgerdienste	Fachbereich 6 Bauen	
<b>Stabstelle</b>	<b>Bereich 1.1 Zentrales</b>	<b>Bereich 1.2 Jugend, Sport, Soziales</b>	<b>Bauverwaltung / FBL</b> Joerg Waldmann 60 Tel. 992-127 / Zi. 241	<b>EB Soziale Dienste</b> Frank Krisch SD-01 Tel. 992-117 / Zi. 140	<b>Bereich 1.1 Zentrales</b>	<b>Kämmerei IKZ</b> Maik Lang 20 Tel. 992-124 / Zi. 145	<b>Gaststätten, Gewerbeauskünfte</b> Robert Sengenberger 31 Tel. 992-154 / Zi. 041	<b>Friedhöfe</b> Marion Burbach 65 Tel. 992-125 / Zi. 233	<b>EB Kultur u. Freizeit</b> Frank Kirsch KF-01 Tel. 992-117 / Zi. 140
<b>Öffentl. Sicherheit, Ordnung u. Recht</b> Gerhard Bönninghaus ST-01 Tel. 992-120 / Zi. 036	<b>Gremienbüro, Vereine</b> Nadja Riedel 110 Tel. 992-115 / Zi. 212	<b>Familienbüro</b> Stefanie Nikolai-Jagiela 120 Tel. 992-168 / Zi. 028	<b>Stadtplanung / Stv. FBL</b> Ruth Schreiner 61 Tel. 992-145 / Zi. 237	<b>EB Soziale Dienste</b> Marion Bender SD-01 Tel. 992-158 / Zi. 134	<b>Versicherungen, Fuhrpark</b> Robert Sengenberger 35 Tel. 992-154 / Zi. 041	<b>Kämmerei Oe-Wi</b> Tobias Müller 20-1 Tel. 992-163 / Zi. 163	<b>Gewerbe</b> Andrea Heil 32 Tel. 992-153 / Zi. 130		<b>EB Kultur u. Freizeit</b> Harald Koch KF-02 Tel. 0174/426-681-8
<b>Katastrophen- u. Brandschutz</b> Andrea Heil St-02 Tel. 992-153 / Zi. 130	<b>Personal</b> IKZ Eltville 111 Silke Zimmer 06123/697-146 C. Kuhlemann 06123/697-147	<b>Kita Pflaumenköpchen</b> Elisabeth Karasch 120-1 Tel. 1789 / Kita Winkel	<b>Bauverwaltung Unbebaute Liegenschaften</b> Michael Kappenberger 62 Tel. 992-114 / Zi. 236	<b>EB Soziale Dienste</b> Janine Clarke SD-02 Tel. 992-170 / Sozialstation	<b>Archiv</b> Jürgen Eisenbach 116 Tel. 999-382 / MHD-Gebäude	<b>Stadtkasse</b> IKZ Geisenheim 21 Tel. 06722/701171	<b>Bürgerbüro</b> Engelmann; Giesel; Pärschke; Walter; Wiffler 33 Tel. 992-180 / Zi. 022		<b>EB Stadtwerke</b> Frank Kirsch SW-01 Tel. 992-117 / Zi. 140
<b>Ordnungspolizei</b> R. Haust, T. Etiz Ch. Dämgen, St-03 Tel. 992-171 / Zi. 045	<b>DV- u. TK- Koordination</b> Markus Hölzel 112 Tel. 992-148 / Zi. 232	<b>Kita Purzelbaum</b> Antje Naumann 120-2 Tel. 885610 / Kita Mittelh.	<b>Bauverwaltung</b> Marion Burbach Tel. 992-125 / Zi. 233	<b>EB Baubetriebshof</b> Thomas Kempenich BBH-01 Tel. 992-119 / Zi. 229		<b>Öffentliche Abgaben</b> IKZ Geisenheim 22 Tel. 06722/701151	<b>Standesamt</b> Heidrun Weber 34 Tel. 992-123 / Zi. 124		<b>EB Stadtwerke</b> Marion Bender SW-01 Tel. 992-158 / Zi. 134
<b>Ordnungspolizei</b> Martina Wilhelm Tel. 992-157 / Zi. 045	<b>Presse, Kultur</b> Uta Bigus 113 Tel. 992-150 / Zi. 039	<b>Integration</b> Bernd Nungesser 121 Tel. 992-144 / Zi. 037	<b>Bauverwaltung</b> Elvira Kusiak Tel. 992-175 / Zi. 243	<b>EB Baubetriebshof</b> G. Distel; R. Karger BBH-02 Tel. 889-061 / Rieslingstr. 31		<b>Buchhaltung Oe-Wi</b> Pia Kopf 23 Tel. 992-142 / Zi. 135	<b>Standesamt</b> Andrea Heil 34 Tel. 992-153 / Zi. 130		<b>EB Stadtwerke</b> Bianca Domine SW-02 Tel. 992-118 / Zi. 132
<b>Grundsatzfragen, Steuerung IKZ</b> Michael Heil St-04 Tel. 992-111 / Zi. 209	<b>Städtepartnerschaften</b> Robert Sengenberger 118 Tel. 992-154 / Zi. 041	<b>Jugendpflege</b> Marlene Kremer Tel. 992-147 / Zi. 034	<b>Bauverwaltung</b> Natalie Denk 62 Tel. 992-128 / Zi. 236	<b>EB Baubetriebshof</b> Mancas; Werschnik BBH-03 Tel. 889-061 / Rieslingstr. 31		<b>IKZ Kämmerei Lorch/Eltville</b> Katrin Spreitzer 23-1 Tel. 992-138 / Zi. 137	<b>Standesamt</b> Patrick Krummeich Tel. 992-166 / Zi. 135		
<b>Wirtschaftsförderung</b> Benjamin Mayer Tel. 992-160 / Zi. 243		<b>HUFAD, Senioren</b> Gisela Vogel, Gerlinde Spring 122 Tel. 992-151 / Zi. 030	<b>Umwelt</b> Markus Hölzel 64 Tel. 992-148 / Zi. 232			<b>Erschließungs u. Anliegerbeiträge</b> Marlene Schmitz 24 Tel. 992-136 / Zi. 226	<b>Wohnungsamt/- aufsicht</b> Robert Sengenberger 35 Tel. 992-154 / Zi. 041		
		<b>Mehrgenerationenhaus</b> C. Kompch-Maneshkarimi; K. Brudy 123 Tel. 602-558 / Zi. MGH	<b>Freizeitanlagen</b> Andrea Heil 65 Tel. 992-153 / Zi. 045			<b>Kämmerei Eltville/Lorch</b> Holger Leis Tel. 992-131 / Zi. 139	<b>Straßenverkehr, ÖPNV</b> Ute Fleschner 36 Tel. 992-122 / Zi. 043		
		<b>Grundschule Hallgarten</b> T. Weigl, W. Göbel 124 Tel. 3252 / Grundsch. Hall.	<b>Hochbau / Tiefbau</b> Bianca Domine Tel. 992-118 / Zi. 132			<b>Kämmerei IKZ</b> Patrick Krummeich Tel. 992-166 / Zi. 135	<b>Einbürgerungen</b> Beatrix Müßig 37 Tel. 992-155 / Zi. 032		
			<b>Forst</b> Hubert Schindler 67 Tel. 992-132 / Zi. 235				<b>Wahlamt</b> Thomas Kempenich 38 Tel. 992-119 / Zi. 229		
			<b>Immobilienmanagement Bebaute Liegenschaften</b> Torsten Gröschel Tel. 992-126 / Zi. 236						
			<b>Hausmeister</b> Wolfgang Ruppert 117 Tel. 992-152 / Zi. 231						

## Anlage 2 – Ausführungen des Bürgermeisters

### Beantwortung der Fragen aus dem Antrag CDU/FDP zum Antrag der SPD zur Änderung der Hauptsatzung (Streichung der Position Hauptamtlicher Erster Stadtrat) sowie der ergänzenden Fragen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.11.2018

#### Vorbemerkung:

Die Beantwortung der einzelnen Fragen erfolgt durch die Verwaltung, lediglich die Frage zu den größeren Projekten bzw. wegweisenden Ideen, die daraus entstandene zeitliche Belastung sowie die Einschätzung zu den Konsequenzen beim Verzicht auf die Stelle des Hauptamtlichen Ersten Stadtrats werden vom Bürgermeister bzw. Ersten Stadtrat gesondert beantwortet.

Die Arbeitsteilung zwischen Bürgermeister und Erstem Stadtrat ergibt sich aus dem beigefügten aktuellen Organigramm.

#### Projekte / Wegweisende Ideen

Die Beantwortung kann sich aufgrund der großen Zahl der Themen / Projekte nur auf größere Maßnahmen beziehen, einen guten Überblick ergibt sich aus der Übersicht „Beschlusserledigungen“, die aufzeigt, welche Themenvielfalt in quantitativer und qualitativer Hinsicht besteht, wobei hier berücksichtigt werden muss, dass hier nur Themen aufgelistet sind, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden, hinzu kommen Aufgabenstellungen aus weiteren Gremien, wie z.B. Magistrat oder Ortsbeiräten.

Nachfolgend „größere“ Projekte / Ideen in Zuständigkeit des Bürgermeisters:

- Sanierung Rathaus Hallgarten
- Erwerb / Sanierung Brentanohaus
- Neuerrichtung Tourist-Info
- Sanierung und Optimierung Kindertagesstätte Hallgarten
- Erweiterung Kindertagesstätte Purzelbaum
- Umbau Bahnhof Mittelheim (ZIP-Programm)
- Baugebiete Fuchshöhl / Scharbel
- Gründung Energiegesellschaft RTK
- Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED
- BPlan EBS-Wohnheim
- Sanierung Oestricher Kran
- Umbau der Feuerwehrrhäuser Oestrich, Mittelheim und Hallgarten
- Grundhafte Straßensanierungen (Investition seit 2013 ca. 3,5 Mio Euro)
- Zuweisung von Mitteln aus Landesausgleichsstock
- Projekt Neubebauung Gelände Rabanus-Maurus-Schule / Neubau Mehrgenerationenhaus
- Neubau Sportplatz Winkel
- Neubau Sportplatz Hallgarten
- Aktivierung Hallgartener Zange
- Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“
- Ankauf Gebäude RWZ als neuer Standort Baubetriebshof / Ansiedlung eines neuen Unternehmens auf dem ehemaligen BBH Gelände
- Projekt „Kinderfreundliche Kommune“
- Klimaquartier Mittelheim
- Beitritt Kulturfonds und Erweiterung Kulturangebot
- Kontinuierliche Beschaffung von Fördergeldern (z.B. Sturm Erik)
- Zukünftige Nutzung Koepp-Gelände

- Neubau Sportplatz Oestrich
- Erweiterung EBS / Campus
- Kooperation Stadt / Katholische Büchereien
- Wirtschaftsförderung
- Kontinuierliche Erweiterung der IKZ-Einheiten (z.B. um Lorch, Rüdesheim oder Walluf)
- Flüchtlingsbetreuung (gemeinsam mit 1.SR)
- Generalsanierung Turnhalle Winkel

Wie bereits oben erwähnt, gibt es eine große Zahl von weiteren Projekten und Ideen, die umgesetzt sind oder sich in Umsetzung befinden, sei es im sozialen, kulturellen oder baulichen Bereich.

Um all diese Themen voran zu bringen und zum Erfolg zu führen, bedarf es eines erheblichen zeitlichen Einsatzes.

Hinzu kommen die „täglichen Aufgaben“ im Zusammenhang mit der Leitung und Führung der Stadtverwaltung. Hierzu zählen beispielhaft Rücksprachen und Abstimmungen mit den einzelnen Fachbereichen, Beantwortung und Bearbeitung von Post, Mails und sonstiger Nachrichten sowie Telefonate und Gesprächstermine mit Externen.

Weiterhin entsteht ein zeitlicher Aufwand für die Vertretung in den Verbänden bzw. Gesellschaften (Zweckverband Rheingau, Abwasserverband Oberer Rheingau, Abwasserverband Mittlerer Rheingau, Rheingauwasser GmbH, KWB, Zweckverband Hinterlandswald). Den Vorsitz übernehmen im turnusmäßigen Wechsel die Bürgermeister der beteiligten Kommunen.

Zusammen mit den notwendigen repräsentativen Aufgaben summiert sich der zeitliche Aufwand auf bis die von mir genannten 80 Wochenstunden.

Ohne den notwendigen „Nachdruck“ und das stetige „Kümmern“ geraten Projekte ins Stocken was letztendlich der Entwicklung der Stadt schadet.

### **Konsequenzen Streichung der Stelle Hauptamtlicher Erster Stadtrat**

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Stelle des Hauptamtlichen Ersten Stadtrates wurden die Stelle des Kämmereileiters, die Stelle des Hauptamtsleiters sowie die Stelle des Sachbereichsleiters Soziales nicht mehr besetzt.

Hieraus ergaben sich Einsparungen von jährlich ca. 140.000 Euro.

Das Modell hat sich bewährt, die Streichung der Stelle hätte eine neuerliche Änderung der Organisationsstruktur zur Folge, was ausdrücklich nicht zu empfehlen ist.

Auch ist eine Verlagerung von Aufgaben auf den nachgeordneten Bereich nicht möglich, da hier die Kapazitäten erschöpft sind.

Der weitere Ausbau der IKZ ist sicherlich sinnvoll und führt wie auch in der Vergangenheit zu Einsparungen, entlastet aber nicht die Hauptamtliche Behördenleitung.

Mit Blick auf die anstehenden Aufgaben in den nächsten Jahren sollte der Bürgermeister Unterstützung durch einen geeigneten Hauptamtlichen Ersten Stadtrat erhalten, bei der anstehenden Wahl im Herbst 2019 können hier die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

Bei einer Streichung der Stelle müsste ein entsprechender Ersatz geschaffen werden und zumindest wieder die Stelle des Hauptamtsleiters eingerichtet werden.

Damit wäre aber die vom Antragsteller SPD prognostizierte Einsparung nicht realisierbar.

Insofern sollte unbedingt an der Stadtrat-Stelle festgehalten werden, damit die positive Entwicklung der Stadt der vergangenen Jahre nicht verlangsamt oder blockiert wird.

**Riedel, Nadja**

---

**Von:** Fladung, Werner  
**Gesendet:** Montag, 7. Januar 2019 10:00  
**An:** Heil, Michael; Riedel, Nadja  
**Betreff:** Antwort auf die Fragen des HFA  
**Anlagen:** Antwort Fragen HFA.docx

Guten Morgen,

anliegend meine Überlegungen zum Fragenkatalog von CDU und FDP. Zum zeitlichen Umfang kann ich im Detail nichts sagen, weil ich kein Buch darüber führe, wieviel Zeit ich für welche Tätigkeit aufwende. Insgesamt kommt sicher eine Wochenarbeitszeit zwischen 50 und 60 Stunden zusammen, je nach Terminen und Arbeitsanfall.  
Schöne Grüße

Werner Fladung  
Erster Stadtrat  
Paul-Gerhardt-Weg 1  
65375 Oestrich-Winkel  
Tel. 06723 – 992 110

**Neues aus Oestrich-Winkel?**

Abonnieren Sie jetzt unseren Newsletter unter [www.oestrich-winkel.de/newsletter/](http://www.oestrich-winkel.de/newsletter/)

## Anlage 3 – Ausführungen des Ersten Stadtrats

### Antwort zur Frage 1:

Die Aufgabenstellung und Aufteilung zwischen Bürgermeister und Erstem Stadtrat ergibt sich aus dem Organigramm.

Projekte mit einem größeren Umfang:

- Neuordnung der Kämmerei nach Ausscheiden des Kämmereileiters
- Aufstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse für den IKZ-Verbund – insgesamt 18 an der Zahl
- Unterbringung und Betreuung der vom Kreis zugewiesenen Flüchtlinge
- Abwicklung des Schutzschirmvertrags
- Vertragsabschluss und Abwicklung der „Hessenkasse“
- Finale Ausarbeitung des Durchführungsvertrags zum B-Plan „vom Stein-Straße/Bachweg“ und Vorbereitung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses
- Finale Ausarbeitung des Kostenübernahmevertrags zum B-Plan EBS und Vorbereitung des entsprechenden Beschlusses zu Kostenübernahme und B-Plan

### Antwort zur letzten Frage:

Aus meiner Sicht ist seit Einführung der Stelle des Ersten Stadtrats, die zum damaligen Zeitpunkt nachvollziehbar war, eine Reihe von Veränderungen eingetreten, die es heute erlauben, auf diese Stelle zu verzichten. Im Rahmen der IKZ sind Aufgabengebiete ausgelagert worden (Stadtkasse, Steueramt, Personalamt), für die im Haus keine erweiterte Kompetenz vorgehalten werden muss. Im Bereich der Kämmerei, in dem sie IKZ-Dienstleister ist, ist die Stadt gut aufgestellt. Die Rückstände, die aus der Einführung der Doppik herrühren, sind weitgehend abgearbeitet, die Jahresabschlüsse aus weit zurückliegenden Jahren sind aufgestellt. Im Lauf der nächsten Jahre wird durch Umschichtung eine Entlastung auch der Kämmereileitung möglich, die ich für notwendig halte. Alternativ wäre hier über eine (zeitweise) Verstärkung oder Inanspruchnahme externer Hilfe nachzudenken. Die Unterbringung von Flüchtlingen ist kein Thema mehr, von den letzten angemieteten Wohnungen trennt sich die Stadt mehr und mehr. Der Vertrag für das ehemalige Hotel Eger endet 2019, der dort heute noch entstehende Aufwand entfällt vollständig.

In der Bauverwaltung ist eine personelle Verstärkung schon beschlossen.

Im Bereich der Stabsstelle Sicherheit und Ordnung ist die Anhebung einer Stelle von A 13 nach A 14 bereits beantragt und wird wohl auch genehmigt. Damit wird die seinerzeit im Zusammenhang mit der Einführung des Ersten Stadtrats erfolgte Stellenstreichung wieder kompensiert.

Insgesamt ist die Verwaltung mit Stellen gut ausgestattet. Ein Vergleich zwischen 2011 und 2018 zeigt die Entwicklung hin zu höher qualifizierten und damit besser bezahlten Kräften (s. Tabelle unten). Die Qualifikation innerhalb der Fachbereiche ist also seit 2011 wieder auf das damalige Niveau gestiegen bzw. liegt leicht darüber. Gleichzeitig ist die Gesamtzahl der besetzten Stellen aber geringer geworden. Die originären Aufgaben eines Hauptamtsleiters können demnach von den Fachbereichsleitern und ihren Stellvertretern übernommen werden, soweit sie das nicht jetzt schon

tun. In vielen Fällen sind es fachspezifische Fragestellungen, die ohnehin Spezialwissen fordern. Dieses Modell wird derzeit andernorts praktiziert. Die Gesamtsteuerung der Verwaltung und über die Kompetenz der Fachbereichsleitungen hinausgehende Koordinierungsaufgaben kann der Bürgermeister abdecken, wenn er sich durch die Delegation von Aufgaben Freiräume schafft. Denkbar ist zum Beispiel die Übertragung von Repräsentationspflichten auf die ehrenamtlichen Stadträte oder die Vertretung in Verbandsversammlungen, soweit dem Bürgermeister nicht der Posten des Verbandsvorstehers obliegt.

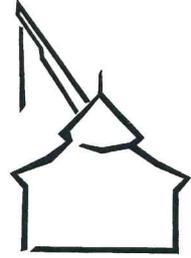
	2011	2018	Differenz zu 2011
A 14	1	1 (vorgesehen)	
A 13	1	2	+1
A 12			
A 11		1,5	+1,5
A 10	1,5	0,5	-1
EG 14		1	+1
EG 13	1	1	
EG 12	1	1	
EG 11	2	2,25	+0,25

Zur Klarstellung der Tabelle: die Differenzen stellen nicht die Zahl von Neueinstellungen dar, sondern lediglich die Veränderungen in der Vergütung / Besoldung.

## Organisationsstruktur in den Städten und Gemeinde des Rheingau-Taunus-Kreises

Stadt / Gemeinde	Einwohner	Hauptamtl. 1. SR	Hauptamtsleiter/ Büroleiter	Fachbereichsleiter	Bereichsleiter	Eigenbetriebe
Aarbergen	6.355	-	1	3	2	
Bad Schwalbach	11.063	-	1	3		2
Eltville am Rhein	16.970	-	1	3	8	1
Geisenheim	11.677	-	1	2		1
Heidenrod	7.880	-	1	5		
Hünstetten	10.661	-	1	4		
Idstein	27.543	-	1	4	1	1
Kiedrich	4.080	-	1	2		
Lorch am Rhein	3.861	-	1	1	2	
Niedernhausen	14.727	-	1	2		
Rüdesheim am Rhein	9.959	-	1	2		
Schlangenbad	6.433	-	1	3		
Taunusstein	29.746	-	1	3	11	1
Waldems	5.171	-	1	3		
Walluf	5.537	-	1	2		
Oestrich-Winkel	11.632	1	-	2	1	3

Anlage 5



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### DER BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung . Postfach 1205 . 65368 Oestrich-Winkel

Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises  
als Behörde der Landesverwaltung  
Fachdienst III.7  
Heimbacher Straße 7  
65375 Oestrich-Winkel

Unser Zeichen

Datum

**29.11.2018**

#### **Ansprechpartner**

Michael Heil

#### **Telefon**

Durchwahl 06723 992 111

Vorzimmer 06723 992 112

#### **Telefax**

06723 992 169

#### **E-Mail**

michael.heil@oestrich-winkel.de

#### **Zimmer**

207 (2. Stock)

#### **Dienstgebäude**

Bürgerzentrum  
Paul-Gerhardt-Weg 1  
65375 Oestrich-Winkel

#### **Besuchszeiten**

nach vorheriger Vereinbarung

#### **Internet**

[www.oestrich-winkel.de](http://www.oestrich-winkel.de)

#### **Konten der Stadtkasse**

##### **Rheingauer Volksbank**

7 062 001 (BLZ 510 915 00)  
SWIFT-Code GENODE51RGG  
IBAN DE07510915000007062001

##### **Nassauische Sparkasse**

459 019 723 (BLZ 510 500 15)  
SWIFT-Code NASSDE55XXX  
IBAN DE36510500150459019723

### **Antrag der SPD-Fraktion betr. Verzicht auf die Stelle eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats in der Stadt Oestrich-Winkel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einrichtung der Stelle des hauptamtlichen Ersten Stadtrats in Oestrich-Winkel fand seinerzeit (2008) in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht statt.

Seinerzeit wurden im Rahmen einer Organisationsveränderung die Kämmereileiterstelle, die Stelle des Hauptamtsleiters, sowie die Stelle des Sachbereichsleiters Soziales nicht mehr besetzt. Stattdessen wurde die Stelle des hauptamtlichen Ersten Stadtrats geschaffen, die nicht als politisches Amt, sondern als Posten für einen Verwaltungsfachmann konzipiert wurde. Dieser Erste Stadtrat sollte die drei nicht mehr wiederbesetzten Führungspositionen in Kämmerei und Hauptamt ausfüllen, wie dies in der Folgezeit auch erfolgreich durchgeführt wurde. Die Stadt generiert dadurch Ersparnisse von jährlich ca. 140.000 Euro.

Die SPD-Fraktion stellte nun den Antrag, zukünftig auf diese Stelle zu verzichten und die Hauptsatzung entsprechend zu ändern, siehe Anlage.

Im Zuge der Beratung dieses Antrags im Haupt- und Finanzausschuss wurden zahlreiche Fragen aufgeworfen, u.a. soll die Auffassung der Kommunalaufsicht hierzu eingeholt werden.

Wir bitten daher um Ihre Einschätzung hierzu, insbesondere zu der Frage, ob ohne einen entsprechenden Ersatz (z.B. Wiedereinstellung eines Hauptamtsleiters) eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung realistisch ist.

Nach unserer Kenntnis führt derzeit kein Bürgermeister im Rheingau-Taunus-Kreis seine Verwaltung ohne Hauptamtsleiter bzw. ohne entsprechenden „Unterbau“.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
( Michael Heil )  
Bürgermeister



# Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Stadt Oestrich-Winkel  
Herrn Bürgermeister  
Michael Heil  
Paul-Gerhardt-Weg 1  
65375 Oestrich-Winkel

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen  
Fachdienstleiterin: Frau Pendelin  
Zimmer : 1.215  
Telefon : (06124) 510 - 429  
Telefax : (06124) 510 - 18429  
e-Mail : Barbara.Pendelin@rheingau-taunus.de  
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und  
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen :  
Ihre Nachricht vom:  
Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen : III.5.72

Datum: 11. Dezember 2018

## Antrag der SPD-Fraktion „Verzicht auf die Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin/ eines hauptamtlichen Ersten Stadtrates in der Stadt Oestrich-Winkel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heil,

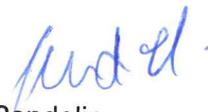
ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 29.11.2018 zum Antrag der SPD-Fraktion auf Verzicht der Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin / eines hauptamtlichen Ersten Stadtrates.

Im Jahr 2008 fand mit der Kommunalaufsicht eine Abstimmung zur Einrichtung der Stelle im Hinblick auf den Stellenplan und somit die Haushaltsplanung und -genehmigung statt.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin / eines hauptamtlichen Ersten Stadtrates stellt eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt dar.

Es kann von hier keine Aussage getroffen werden, ob ohne entsprechenden personellen Ersatz eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung realistisch ist. Der Stellenplan der Stadt Oestrich-Winkel könnte ggf. mit dem Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen der Finanzaufsicht erörtert werden.

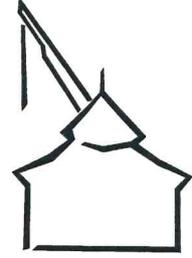
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Pendelin  
Verwaltungsfachwirtin

Stab	Stadt Oestrich-Winkel Der Magistrat		2
1.1			3
1.2	13. Dez. 2018		SW
6	SD	BBH	KF

Fr. Riedel z.V.

Anlage 5



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

Stadtverwaltung . Postfach 1205 . 65368 Oestrich-Winkel

Regierungspräsidium Darmstadt  
64278 Darmstadt

## DER BÜRGERMEISTER

Unser Zeichen

Datum

**18.12.2018**

19. ab

### **Ansprechpartner**

Michael Heil

### **Telefon**

Durchwahl 06723 992 111

Vorzimmer 06723 992 112

### **Telefax**

06723 992 169

### **E-Mail**

michael.heil@oestrich-winkel.de

### **Zimmer**

207 (2. Stock)

### **Dienstgebäude**

Bürgerzentrum  
Paul-Gerhardt-Weg 1  
65375 Oestrich-Winkel

### **Besuchszeiten**

nach vorheriger Vereinbarung

### **Internet**

[www.oestrich-winkel.de](http://www.oestrich-winkel.de)

### **Konten der Stadtkasse**

#### **Rheingauer Volksbank**

7 062 001 (BLZ 510 915 00)  
SWIFT-Code GENODE51RGG  
IBAN DE07510915000007062001

#### **Nassauische Sparkasse**

459 019 723 (BLZ 510 500 15)  
SWIFT-Code NASSDE55XXX  
IBAN DE36510500150459019723

## **Antrag der SPD-Fraktion betr. Verzicht auf die Stelle eines hauptamtlichen Ersten Stadtrats in der Stadt Oestrich-Winkel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einrichtung der Stelle des hauptamtlichen Ersten Stadtrats in Oestrich-Winkel fand seinerzeit (2008) in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises statt.

Seinerzeit wurden im Rahmen einer Organisationsveränderung die Kämmerereileiterstelle, die Stelle des Hauptamtsleiters, sowie die Stelle des Sachbereichsleiters Soziales nicht mehr besetzt. Stattdessen wurde die Stelle des hauptamtlichen Ersten Stadtrats geschaffen, die nicht als politisches Amt, sondern als Posten für einen Verwaltungsfachmann konzipiert wurde. Dieser Erste Stadtrat sollte die drei nicht mehr wiederbesetzten Führungspositionen in Kämmererei und Hauptamt ausfüllen, wie dies in der Folgezeit auch erfolgreich durchgeführt wurde. Die Stadt generiert dadurch Ersparnisse von jährlich ca. 140.000 Euro.

Die SPD-Fraktion stellte nun den Antrag, zukünftig auf diese Stelle zu verzichten und die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

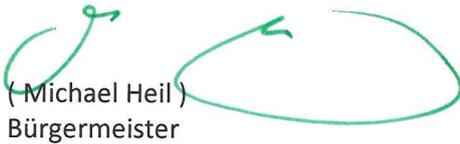
Im Zuge der Beratung dieses Antrags im Haupt- und Finanzausschuss wurden zahlreiche Fragen aufgeworfen, u.a. soll die Auffassung der Finanzaufsicht hierzu eingeholt werden.

Wir bitten daher um Ihre Einschätzung hierzu, insbesondere zu der Frage, ob ohne einen entsprechenden Ersatz (z.B. Wiedereinstellung eines Hauptamtsleiters) eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung realistisch ist.

Nach unserer Kenntnis führt derzeit kein Bürgermeister im Rheingau-Taunus-Kreis seine Verwaltung ohne Hauptamtsleiter bzw. ohne entsprechenden „Unterbau“.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Michael Heil)  
Bürgermeister

Anlagen:

- Vorgang von 2008 mit Beschlussvorlage und Genehmigung Kommunalaufsicht
- Antrag der SPD-Fraktion „Verzicht auf die Stelle des hauptamtlichen Ersten Stadtrats“

# Einsparungen IKZ-Verbund

Anlage 6

## IKZ-Verbund Steueramt und Stadtkasse

## Kostenvorteile pro Jahr seit Beitritt Rüdeshheim:

01.09.2009	Städte Oestrich-Winkel, Geisenheim, Eltville	Geisenheim rd. 6.000 €/a Eltville rd. 8.000 €/a
01.10.2011	Erweiterung Stadt Lorch	Oestrich-Winkel rd. 4.000 €/a
01.10.2013	Erweiterung Stadt Rüdeshheim	Lorch rd. 500 €/a (Einführung NSW-Gebühr seit 01.01.13) Rüdeshheim rd.

Effizienzgewinn Steueramt 22,59 %  
Effizienzgewinn Stadtkasse 19,44 %

## IKZ-Verbund Kämmerei

## Kostenvorteil für alle drei Kommunen:

01.09.2009	Städte Oestrich-Winkel und Eltville	rd. 129.000 €
01.01.2013	Erweiterung Stadt Lorch	

## IKZ-Verbund Personalverwaltung

## Kostenvorteile pro Jahr seit Beitritt Walluf:

01.04.2010	Städte Oestrich-Winkel und Eltville	Eltville rd. 38.400 €/a
01.01.2012	Erweiterung Gemeinde Schlangenbad	Oestrich-Winkel rd. 16.900 €/a Schlangenbad rd. 3.100 €/a
01.01.2015	Erweiterung Gemeinde Walluf	Walluf rd. 2.000 €/a